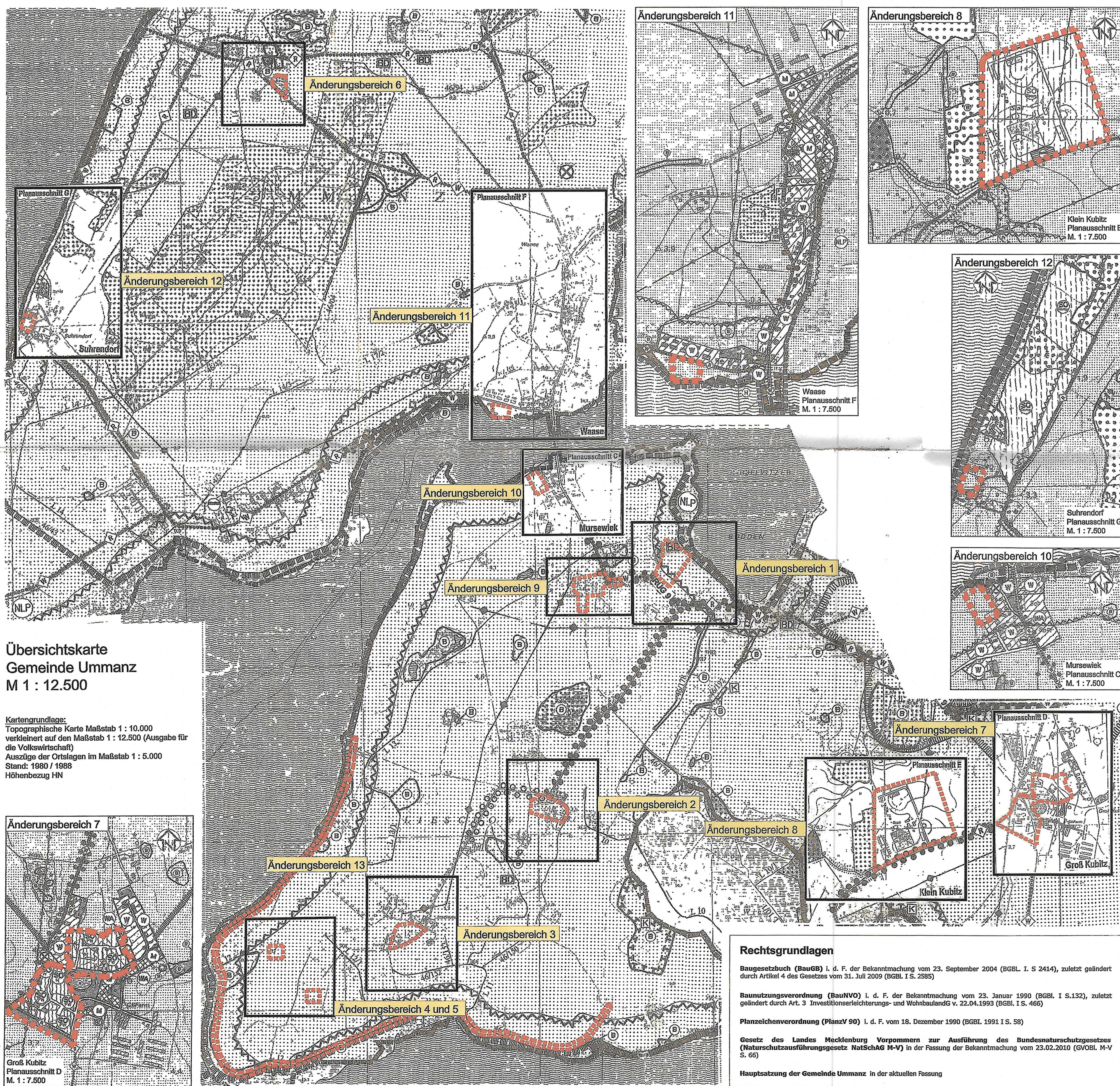
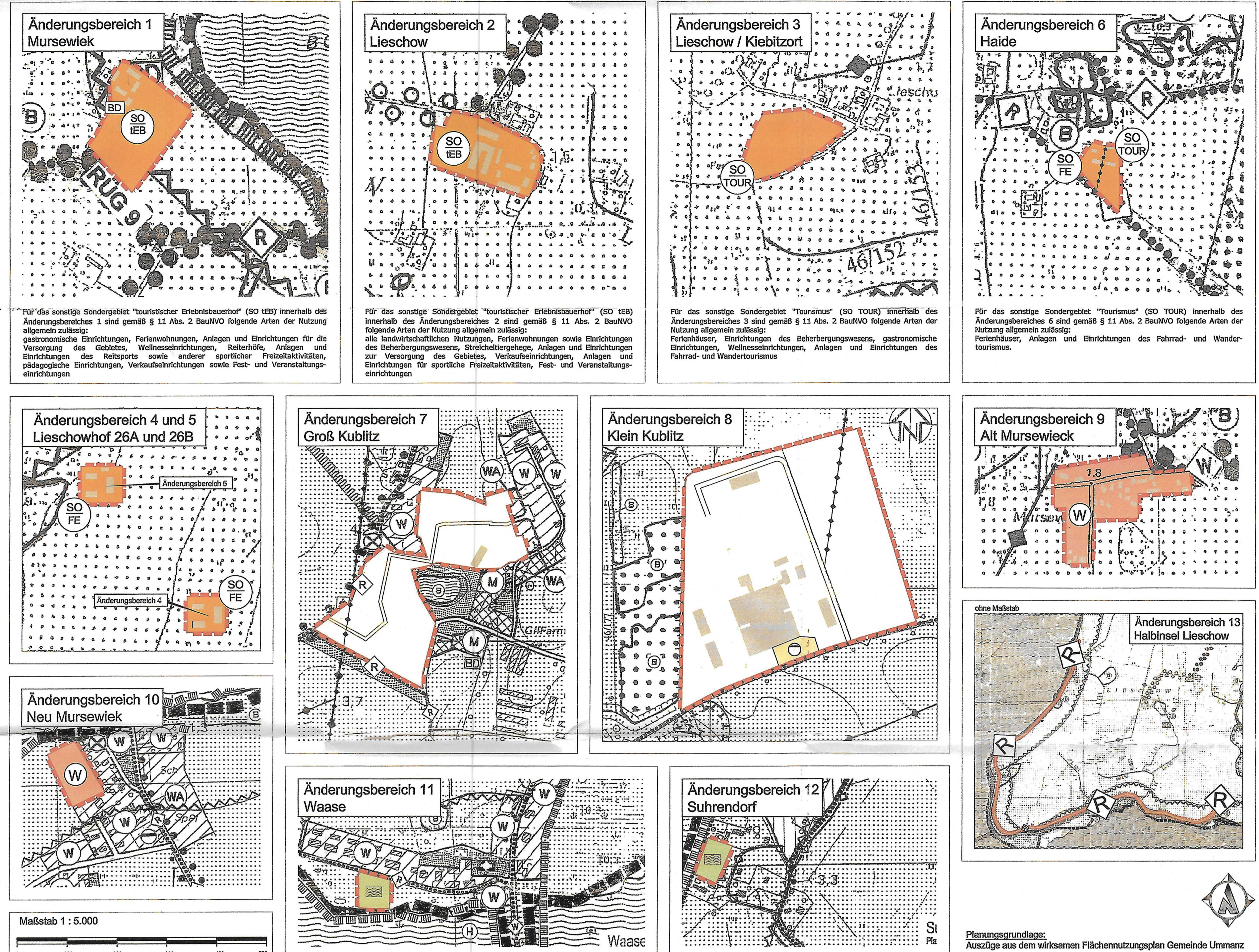


# Planzeichenerklärung der 1. Änderung des FNP

- Art der baulichen Nutzung** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
  - Sondergebiet Ferienhausbau § 10 Abs. 4 BauNVO
  - sonstiges Sondergebiet Tourismus § 11 BauNVO
  - sonstiges Sondergebiet touristischer Erlebnisbauernhof § 11 BauNVO
  - Wohnbauflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**
  - Flächen für Abwasserentsorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
  - Zweckbestimmung:
    - Abwasser
- Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
  - oberirdisch
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrsstraßen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
  - Radweg
- Grünflächen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
  - öffentliche Grünflächen
  - Zweckbestimmung:
    - Badestelle
- Fläche für die Landwirtschaft** (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
  - Flächen für Landwirtschaft
- Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts** (§ 5 Abs. 4 BauGB)
  - Umgrenzung von Schutzgebieten
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz** (§ 5 Abs. 4 BauGB)
  - Bodendenkmal
- Sonstige Planzeichen**
  - Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind
  - Grenze des Bereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Darstellung ohne Normcharakter**
  - Gebäude

# 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE UMMANZ



### Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.02.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln vom 14.08.2009 bis zum 02.09.2009 erfolgt. Prüfung der Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit vom 07.08.2009 bis zum 02.09.2009.
- Die für die Landesplanung und Raumordnung zuzulassende Planänderung ist 17 LPFG über die Absicht, der 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Schreiben vom 11.08.2009 informiert worden.
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung vom 01.09.2009 bis zum 01.10.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 02.09.2009 durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln.
- Die Behörden und die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.08.2009 nach § 4 (1) BauGB frühzeitig unterrichtet und mit Schreiben vom 11.08.2009 und 01.12.2010 nach § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 07.12.2009 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 09.12.2010 bis zum 03.03.2011 während folgender Zeiten im Amt West-Rügen öffentlich nach § 3 Abs. 2 BauGB ausgestellt. Montage- und mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00-15.00 Uhr, dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrei abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 14.01.2010 bis zum 04.03.2010 durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätte geltend gemacht werden können.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Die Gemeindevertretung hat am 25.10.2010 den 2. Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
- Der 2. Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung, Umweltbericht und der Stellungnahmen mit umweltrelevanten Hinweisen hat in der Zeit vom 03.12.2010 bis zum 21.01.2011 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen (zu den geänderten und ergänzten Teilen) während der Auslegungsfrei abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 03.12.2010 bis zum 22.12.2010 durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätte geltend gemacht werden können.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen nach § 2) BauGB am 04.04.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom 11.08.2009 bis zum 02.09.2009 durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB wurden von der Gemeindevertretung gebilligt.
- Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 31.08.2011 Geschäftszeichen: VII B - 512.111 - 610/11 (2) mit einem Maßstab erteilt.
- Die Maßgaben wurde durch Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.10.2011 erfüllt.
- Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird nach § 47 Abs. 1 BauGB mit dem Inhalt Ausrück zu erhalten ist, sind als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 1.12.2011 bis zum 1.12.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Ablauf des 31.10.2011 wirksam geworden.

Entwurfbearbeitung:  
**BAUKONZEPT**  
NEUBRANDENBURG  
BAUPLANUNG • HOCHBAUPLANUNG • TIERPLANUNG  
Gartenstraße 9 17034 Neubrandenburg Telefon 039932330  
E-Mail: bau@baukonzept-neubrandenburg.de

Gemeinde Ummanz  
**1. Änderung des Flächennutzungsplans**  
BEARBEITUNGSSTAND: 29.09.2011

### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetz v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 465)

Planzeichenvordnung (PlanZV 90) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Gesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2010 (GVBl. M-V S. 60)

Hauptsatzung der Gemeinde Ummanz in der aktuellen Fassung